



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Der Fall Titandioxid –
Prozess und Konsequenzen
für DU und Verbraucher

Brexit – UK REACH

Aline Rommert
5. November 2021





- Kurze Vorstellung des VdL

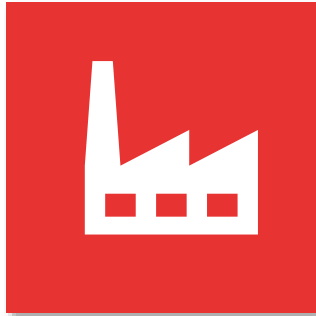
Titandioxid

- Verfahren
- Betroffenheit und Auswirkungen auf die Farben,- Lack- und Druckfarbenindustrie
- Aktuelle Entwicklungen
- Was haben wir erreicht und was machen wir heute?

Brexit – UK REACH



Rund 200
Mitgliedsfirmen



8 Milliarden
Umsatz



25.000 direkt
Beschäftigte



Der VdL steht für 90 Prozent der Farben-, Lack- und Druckfarbenindustrie in Deutschland



Bautenfarben &
Putze

Bautenanstrichmittel
Putz & Dekor



Performance
Coatings

Industrielacke
Holzlacke
Korrosionsschutz-
Beschichtungsstoffe



Druckfarben

Offset
Flexo
Tiefdruck
Siebdruck
Digital



Pulverlacke

Pulverlacke

Vernetzt: Wir sind Teil des Chemie-Netzwerks



 **VCI**

PlasticsEurope
Der Verband der Kunststoffhersteller

vfa Die forschenden Pharma-Unternehmen

Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. **TEGEWA**

BPI
Bundesverband der Papierhersteller

Industrieverband Klebstoffe e.V.

DEUTSCHE BAUCHEMIE

Industrieverband **Agrar**

IKW
Industrieverband Kautschuk e.V.

BfT

DEUTSCHE FARBEN- UND ANSTICHINDUSTRIE **IHO**

VDGH
Verband der Digerprote-Industrie

IVG
INDUSTRIEVERBAND DIESSEL-CHENIE E.V.

IGV
Industrieverbande e.V.

Industrieverband

BVMed
Gesundheit gestärkt

I&P Europe

vdd
Verband der Deutschen Druck- und Papierhersteller e.V.

VDGS
Verband der Deutschen Druck- und Papierhersteller e.V.

INDUSTRIE GEMEINSCHAFT AEROSOLE E.V.





Titandioxid





05/2016

- ANSES-Vorschlag zur Einstufung von Titandioxid

09/2017: Offizielle RAC Stellungnahme

- Start der Regulierungsarbeiten auf EU-Ebene in 11/2017

Q1/2019: Diskussionen im REACH-Regelungsausschusses

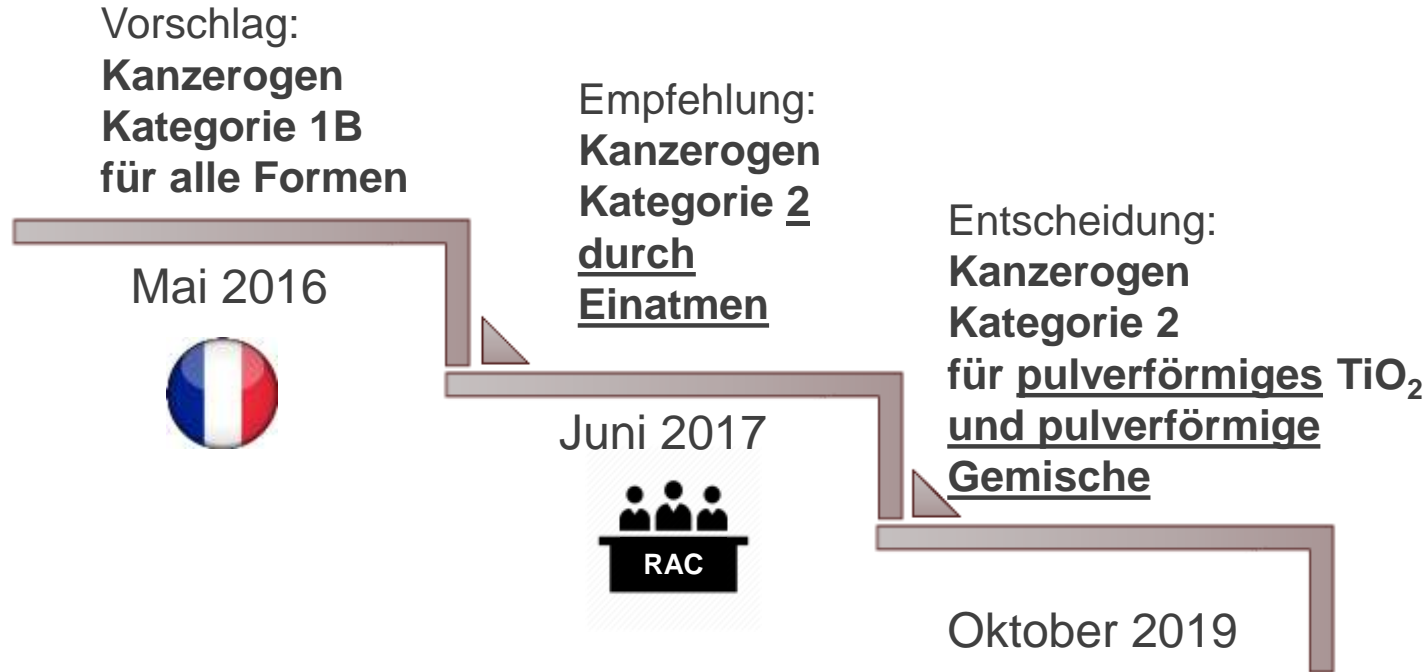
- Kritik u.a. von DE, UK, PL (gegen die Einstufung), aber auch FR und NL (gegen Begrenzung der Einstufung)
- Keine qualifizierte Mehrheit für Einstufung

07/2019: Verfahrensumstellung delegierter Rechtsakt

- EU-Kommission entscheidet alleine über Einstufung
- Keine Mehrheit der Mitgliedsstaaten mehr erforderlich
- Beteiligung durch CARACAL als beratende Experten
 - Kritik durch MS, Verbände etc. auf Sitzung am 18. Sep. 2019

4. Oktober 2019: Entscheidung zur Einstufung im Rahmen der 14. ATP

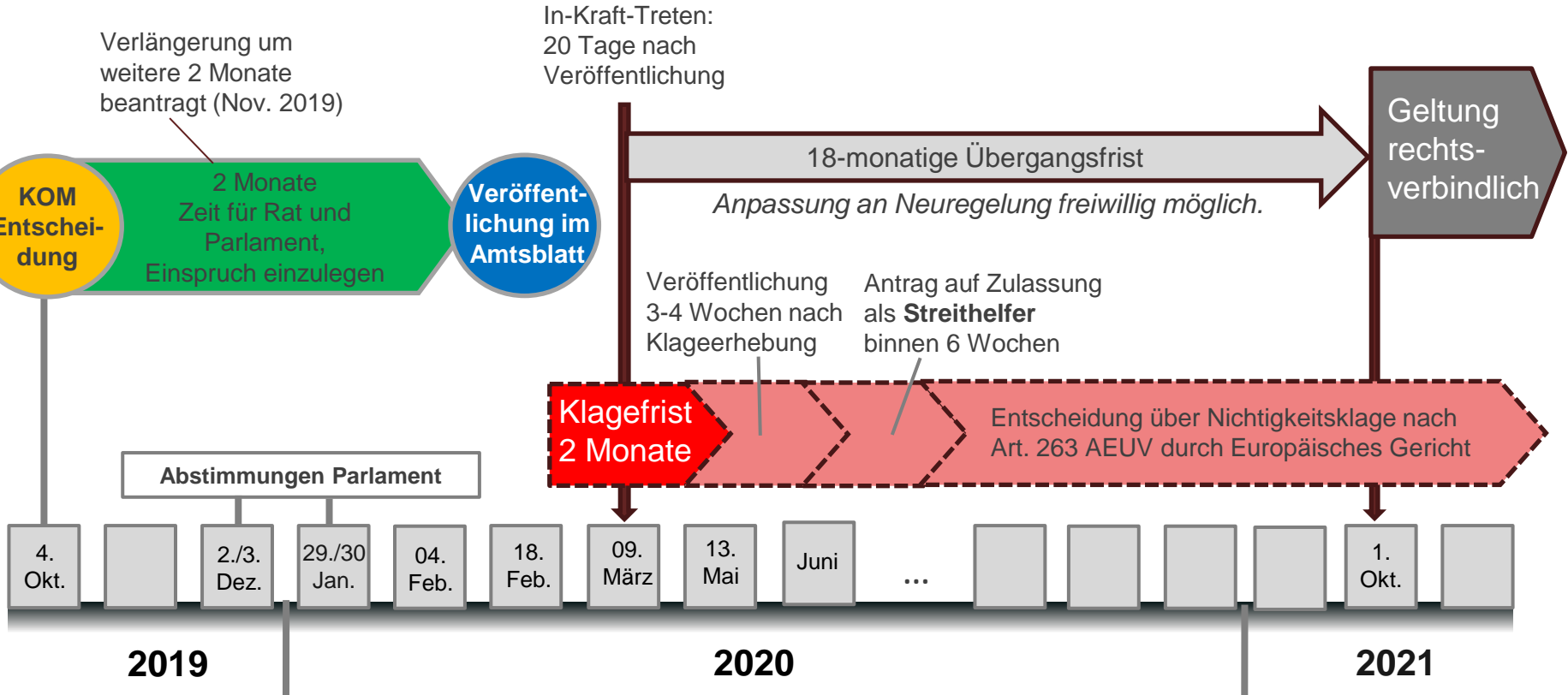
Während der Diskussion haben sich Einstufungs-Kategorie und Anwendungsbereich geändert



Gegen die Kommissions-Entscheidung konnten nur Rat und Parlament Einspruch einlegen – Klage ist möglich



Zeitplan für die Einstufung von Titandioxid im Rahmen der 14. ATP:





Achtung!



GHS08

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen
beim Einatmen

Einstufung gilt für Titandioxid in Pulverform und für pulverförmige Gemische mit Titandioxid

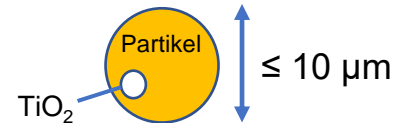
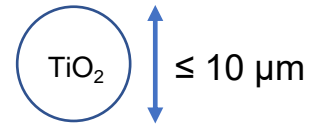


Einstufung in Anhang VI der CLP-Verordnung:

1. **Titandioxid in Pulverform** mit mindestens 1% Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 Mikrometer
2. **Gemische in Form von Puder** („*in powder form*“), die mindestens 1% **Titandioxid in Partikelform** mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 Mikrometer enthalten
3. **Gemische in Form von Puder** („*in powder form*“), die mindestens 1% Titandioxid enthalten, das **in Partikeln** mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 Mikrometer **eingebunden** ist

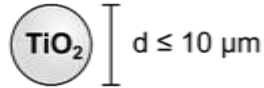


Achtung: Kann vermutlich Krebs erzeugen durch Einatmen





Titandioxid-Pulver



Signalwort: Achtung!

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen bei Inhalation.

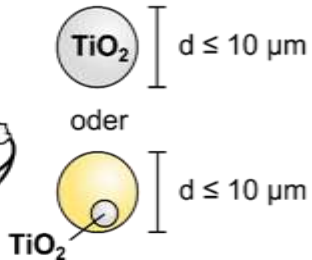


GHS08

Produktbeispiele:

Titandioxidpulver

Pulverförmige Mischungen mit $\text{TiO}_2 \geq 1 \%_m$



Signalwort: Achtung!

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen bei Inhalation.



GHS08

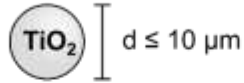
Produktbeispiele:

pulverförmige
Pigmentmischungen,
Pulverlacke, Putze
und Mörtel

Verpflichtender Warnhinweis für Lacke, Farben und Druckfarben



**Flüssige Mischungen
mit $\text{TiO}_2 \geq 1 \%_m$**



Beinahe alle flüssigen Lacke, Farben und Druckfarben betroffen

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Produktbeispiele:

Wandfarben, Lacke, Pigmentpasten

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.*

**Feste Mischungen
mit $\text{TiO}_2 \geq 1 \%_m$**



EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

Produktbeispiele:

Masterbatches, Zementgranulate

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.*

*sofern keine Einstufung aufgrund anderer Bestandteile vorliegt



Warnhinweis für flüssige Farben





Die CLP-Verordnung sieht eine Einstufung für Titandioxid als vermutlich krebserzeugend beim Einatmen vor für „**Titandioxid in Pulverform mit mindestens 1% Partikeln** mit einem **aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 Mikrometer**“

- ❑ TDMA hat Untersuchungen zum aerodynamischen Durchmesser von Titandioxid durchgeführt
- ❑ Ergebnis: Die meisten Titandioxidqualitäten erfüllen **nicht** die Vorgaben für eine Einstufung als kanzerogen Kat.2. Einige Rohstoffhersteller haben bereits ihre Kunden informiert, Titandioxid nicht zu kennzeichnen.
- ❑ Ähnliche Untersuchungen wurden vom VdL auch für Pulverlacke veranlasst. Pulverlacke erfüllen ebenso **nicht** die Vorgaben für eine Einstufung.



Für feste Gemische EUH 212:

„Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.“

- Pulverlacke mit einem TiO_2 -Gehalt $\leq 1\%$ müssen den EUH212 verpflichtend tragen.

Für flüssige Gemische EUH 211:

„Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.“

Empfehlung von CEPE:

- Die Verwendung des EUH 211 für flüssige Gemische wie Farben, Lacke und Druckfarben mit Titandioxid wird weiterhin empfohlen
- Bisher liegen keine Untersuchungsergebnisse vor, die belegen, dass die in der CLP Verordnung hinterlegten 1 % Titandioxidpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 μm in Farben und Lacken nicht eingehalten werden.



Die Jury Umweltzeichen hat einer Ausnahmeregelung zum Einsatz von Titandioxid in flüssigen Produkten wie emissionsarme Innenwandfarben (DE-UZ 102) und emissions- und schadstoffarme Lacke (DE-UZ 12a) zugestimmt.



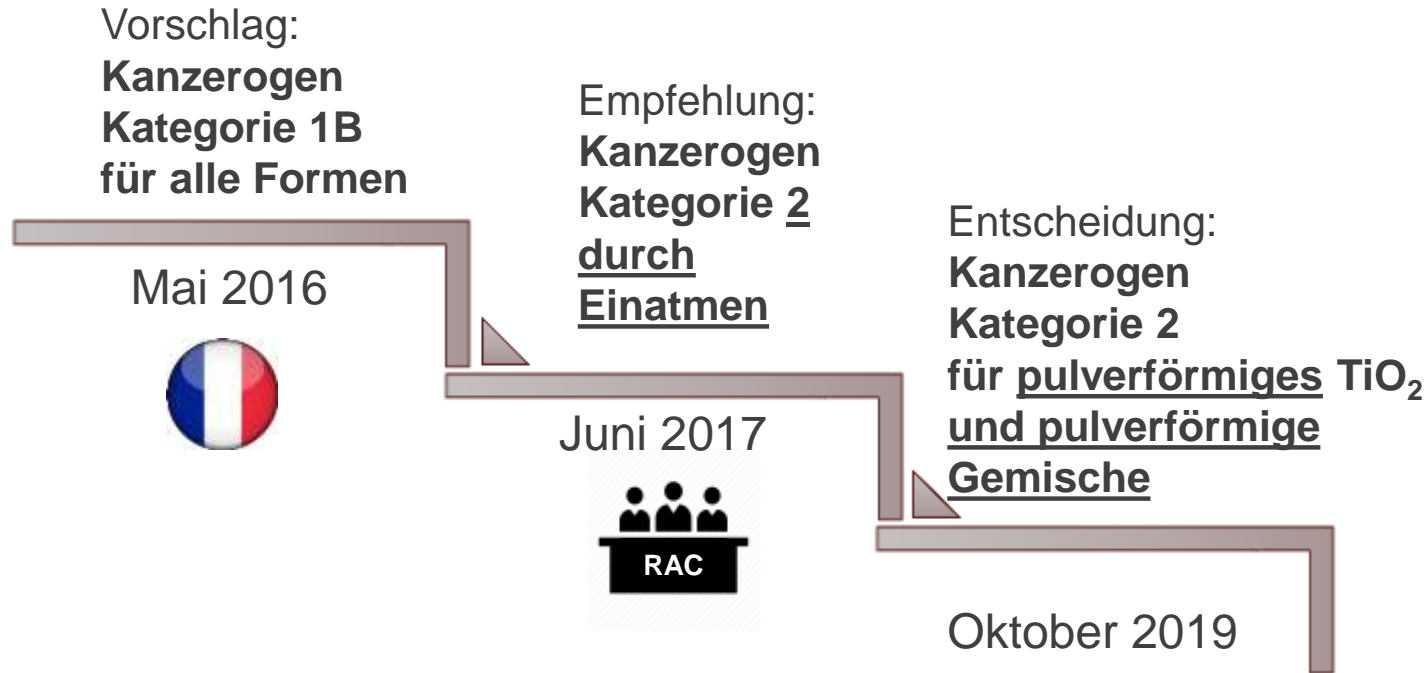
*„Die gebrauchsfertigen Produkte (Wandfarben) dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:
[...] b) Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008 in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen: [...] karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B oder Carc. 2⁷*

⁷ Ausgenommen Titandioxid, wenn das Produkt als flüssiges Gemisch in Verkehr gebracht wird, da sich die Einstufung nur auf einatembare Stäube bezieht.“



- EFSA hat im Mai ihre aktualisierte Stellungnahme zur Sicherheitsbewertung für Titandioxid (E 171) veröffentlicht: „[EFSA opinion on the safety of titanium dioxide \(E 171\) as a food additive](#)“. Diese revidiert das Ergebnis der vorherigen EFSA-Bewertung von 2016 unter Berücksichtigung von Studien, die seit 2016 verfügbar geworden sind, einschließlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Daten.
- EFSA kommt zu dem Schluss, dass Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff nicht mehr als sicher angesehen werden kann. **Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität konnten nicht ausgeschlossen werden.**
- Die EU-Mitgliedstaaten haben Mitte Oktober dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, die Verwendung von Titandioxid (E171) als Zusatzstoff in Lebensmitteln ab 2022 zu verbieten.
- In Frankreich ist die Verwendung von TiO_2 in Lebensmittelkontaktmaterialien bereits untersagt

Während der Diskussion haben sich Einstufungs-Kategorie und Anwendungsbereich geändert





VdL und VdMI richten Informationsportal „Forum Titandioxid“ ein:

- Zielgruppen: Verbraucher, Anwender, Händler, Multiplikatoren.
- Information über die Sicherheit Farben, Lacken und Druckfarben, die klare und verständliche Informationen zum Thema Titandioxid liefert.
- Antworten auf Fragen von Kunden und Mitarbeitern





Brexit –UK REACH



- Seit 1.1.2021 gilt EU-REACH-VO nicht mehr im UK
- Anforderungen an Stoffe im UK richten sich nach „UK REACH“ (≈ EU REACH)
- Funktionen der ECHA übernimmt „Health and Safety Executive“ (HSE)
- UK-IT-System analog REACH-IT: „Comply with UK REACH“
- Im Hinblick auf EU-REACH-Registrierungen gab es Übergangsfristen, die UK-Registranten inne hatten („Grandfathering“)
- Detaillierte Guidance findet sich unter:

<https://www.hse.gov.uk/reach/brexit.htm>

<https://www.gov.uk/guidance/how-to-comply-with-reach-chemical-regulations>



Registrierungen: Unwirksamkeit von EU-Registrierungen von UK-Unternehmen durch Brexit

- ECHA bot früh Lösungsoptionen an (z.B. Übertragung von Registrierungen aus UK in EU)
- [Link zur ECHA Webseite](#)
- Seit 1.1.2021 können UK-Unternehmen...
 - ...keine Registrierungsnummern mehr erhalten
 - ...keine Aktionen mehr als REACH-Verpflichtete in REACH-IT durchführen.
- Bestehende Registrierungen von UK-Unternehmen werden seit 1.1.2021 aufgehoben.
- Gemäß Nordirlandprotokoll findet EU-REACH weiterhin Anwendung in Bezug auf Nordirland.



Wenn Sie einen Stoff/Gemisch in der UK erwerben ist nicht mehr gegeben, dass der Stoff/das Gemisch legal registriert ist.

Damit der Stoff weiterhin rechtmäßig registriert bleibt, muss der im UK ansässige Hersteller, einen Alleinvertreter mit Sitz in einem der EU- oder EWR-Länder benennen oder seine Registrierung übertragen. **Alternativ dazu sollten Sie den Stoff selbst als Importeur registrieren.**

Wenn Ihr Unternehmen ein Gemisch von einem in UK ansässigen Lieferanten kauft, um es in der EU in Verkehr zu bringen, werden Sie **zum Importeur dieses Gemischs in die EU**. Sie müssen dann alle CLP-Verpflichtungen für dieses Gemisch erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Zusammensetzung des Gemischs nicht ändern.



Einstufung & Kennzeichnung

Wenn Sie Stoffe bzw. Gemische aus der UK in die EU importieren, **müssen Sie** und nicht das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen **die entsprechenden Einstufungs- und Kennzeichnungsanmeldungen bei der ECHA einreichen**. Eine separate Einstufungs- und Kennzeichnungsmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie den Stoff registriert haben. Jedes Gemisch, das Sie importieren, muss der CLP-Verordnung entsprechen.

Meldung an die Giftinformationszentren

Wenn Ihr EU ansässiges Unternehmen ein gefährliches Gemisch aus UK in die EU zu importiert, **müssen Sie** und nicht das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen **die Giftinformationszentrale in jedem Mitgliedstaat, in dem Sie das Gemisch in Verkehr bringen, benachrichtigen**. Die Meldung ist erforderlich, bevor Sie das Gemisch auf den Markt bringen.





www.WirSindFarbe.de